

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Aachen vom 29. Dezember 2004 in Sachen Hasan Güzeli gegen Oberbürgermeister der Stadt Aachen**

(Rechtssache C-4/05)

(2005/C 57/37)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Verwaltungsgericht Aachen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 29. Dezember 2004 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. Januar 2005 in Sachen Hasan Güzeli gegen Oberbürgermeister der Stadt Aachen, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verboten es das Diskriminierungsverbot des Art. 10 Abs. 1 des Beschlusses 1/80 einem Mitgliedstaat, den weiteren Aufenthalt eines türkischen Arbeitnehmers in der Situation des Klägers, der im Zeitpunkt des Ablaufs der ihm ursprünglich erteilten nationalen Aufenthaltserlaubnis dem regulären Arbeitsmarkt des Mitgliedsstaates angehörte und im Besitz eines unbefristeten Beschäftigungsrechts war, für die Dauer der Beschäftigung zu versagen?

Ist in diesem Zusammenhang erheblich, dass die dem türkischen Wanderarbeitnehmer erteilte Arbeiterlaubnis

— nach innerstaatlichem Recht ohne zeitliche Befristung erteilt wurde

— nach innerstaatlichem Recht in Abhängigkeit vom Fortbestand der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war, sie aber nicht automatisch mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgenehmigung erlischt, sondern so lange Geltung hat, bis der Ausländer sich auch nicht mehr vorläufig im Mitgliedstaat aufhalten darf?

2. Ist es dem Mitgliedstaat im Lichte des Art. 10 Abs. 1 des Beschlusses 1/80 erlaubt, den Aufenthalt des türkischen Arbeitnehmers zu versagen, wenn dieser nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der ihm zuletzt erteilten Aufenthaltserlaubnis als Saisonarbeiter tätig, d.h. in den Zeiten zwischen den Beschäftigungen ohne Arbeit ist?

3. Hat eine nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der ursprünglich erteilten Aufenthaltserlaubnis erfolgte Änderung der rechtlichen Ausgestaltung des nationalen Arbeitsgenehmigungsrechts Einfluss auf das aus Art. 10 Abs. 1 des Beschlusses 1/80 resultierende Verbot, den weiteren Aufenthalt zu versagen?

**Streichung der Rechtssache C-11/03 <sup>(1)</sup>**

(2005/C 57/38)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-11/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State) – NV Boss Pharma gegen Belgischer Staat – angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 55 vom 8.3.2003.

**Streichung der Rechtssache C-10/04 <sup>(1)</sup>**

(2005/C 57/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-10/04 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich – angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 47 vom 21.2.2004.